

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma HSGE (haftungsbeschränkt)

§ 1. Geltung der Bedingungen:

1. Die nachstehend Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden "AGB" genannt) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen, sowie sonstigen Leistungen einschließlich etwaiger Beratungs-, Dienstleistungen und Auskünfte der Firma HSGE (haftungsbeschränkt).
2. Änderungen bezüglich dieser AGB werden dem Kunden rechtzeitig in elektronischer sowie schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.
3. Bei einer Änderung der AGB während eines laufenden Auftrags gelten die zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültigen alten Bestimmungen weiter.

§ 2. Vertragsabschluss:

1. Angebote sind - auch bezüglich Preisangaben - verbindlich.
2. Der Kunde ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden.
3. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch HSGE.
4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn diese durch die Firma HSGE **schriftlich** bestätigt wurden.

§ 3. Preise, Preisänderungen:

1. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Preise für Dienstleistungsstunden und Anfahrt richten sich nach der aktuell gültigen Preisliste.
3. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise der Firma HSGE (haftungsbeschränkt).

§ 4. Lieferung, Lieferzeiten:

1. Sofern und soweit HSGE die Ware und/oder die für die Herstellung der Ware benötigten Teile, Materialien oder Stoffe von Dritten beziehen, steht die Lieferverpflichtung der Firma HSGE unter dem Vorbehalt vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch die Firma HSGE verschuldet.

2. Wird - ohne Verschulden der Firma HSGE - nicht vollständig, richtig und/oder rechtzeitig geliefert, ist die Firma HSGE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
4. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung der Firma HSGE, jedoch nicht vor Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung des Auftrages und Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und sonstiger vom Kunden zu machenden Angaben. Sowie Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.
5. Die Lieferfrist gilt auch als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk verlässt oder die Versandbereitschaft dem Kunden gemeldet ist, die Ware aber ohne Verschulden der Firma HSGE nicht rechtzeitig versandt werden kann.
6. Für Liefertermine gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
7. Auch bei Vereinbarung einer Zeitbestimmung im Sinne des § 284 Abs. (2) BGB tritt Verzug erst nach Eingang einer Mahnung bei HSGE ein. Kommt HSGE mit der Lieferung in Verzug, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese muss mindestens zwei Wochen betragen.
8. Nach Ablauf, einer der Firma HSGE bei Lieferverzug gesetzten angemessenen Nachfrist, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat.
9. Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn die Ware bei Fristablauf versandt oder versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt ist.

§ 5. Versand und Gefahrübergang:

1. Erfüllungsort ist Kirchheim am Neckar.
2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von HSGE verlassen hat.
3. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
4. Der Kunde kann Teillieferungen in zumutbarem Umfang nicht zurückweisen und hat diese unmittelbar nach Erhalt der Teillieferung zu bezahlen.
5. Die Beanstandung einer Teillieferung berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben oder einem anderen Vertrag.

§ 6. Gewährleistung:

1. Sofern HSGE dem Kunden Proben oder Muster zur Verfügung stellen oder von ihm erhält, Analysen, DIN-Bestimmungen, ISO-Normen, Richtlinien, andere inländische oder ausländische Qualitätsnormen nennt oder sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware macht, dienen diese lediglich zur näheren Beschreibung der von der Firma HSGE zu erbringenden Leistungen.
2. Eine Eigenschaftszusicherung ist hiermit nicht verbunden. Die Firma HSGE ist insbesondere nicht zu prüfen verpflichtet, ob die Ware für den vom Kunden vorgesehenen spezifischen Einsatzzweck geeignet ist.
3. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, hat er die gelieferte Ware unverzüglich mit der ihm zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen und erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung - die Eigenschaften der gelieferten Ware zu prüfen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens binnen 10 (zehn) Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich unter Angabe der Rechnungs-, Herstellungs- und Versandnummer zu rügen.
4. Verbogene Mängel sind in gleicher Weise unverzüglich nach deren Entdeckung anzugeben.
5. Andernfalls gilt die Ware als vorbehaltlos genehmigt. Etwa weitergehende Obliegenheiten des Kunden aus den §§377,378 HGB bleiben unberührt.
6. Unterlässt der Kunde die Wahrung von Rückgriffsrechten gegen Dritte, verarbeitet er ohne vorherige Qualitätskontrolle mangelhafte Ware oder liefert er als mangelhafte gerügte Ware an Dritte aus, ohne der Firma HSGE zuvor Gelegenheit zur Prüfung der gerügten Mängel gegeben zu haben, entfallen alle Mängelansprüche.
7. Entsprechendes gilt für die Folgen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Ware, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, unsachgemäßer Änderungen der gelieferten Ware, natürlicher Abnutzung sowie fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung.
8. Bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge ist HSGE nach ihrer Wahl zu kostenloser Nachbesserung oder kostenloser Ersatzlieferung binnen angemessener Frist verpflichtet.
9. Hierfür haftet HSGE im selben Umfang wie für die ursprünglich gelieferte Ware.
10. Mehrkosten, die darauf beruhen, dass die gelieferte Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, trägt jedoch der Kunde.

11. Kommt HSGE einer im Rahmen der Gewährleistung übernommenen Verpflichtung nicht oder nicht Vertragsgemäß nach, steht dem Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder zur Rückgängigmachung des Vertrages zu. Das letztere Recht besteht nur hinsichtlich der mangelhaften Ware, es sei denn, die Aufrechterhaltung des Vertrages hinsichtlich der mangelfreien Ware wäre für den Kunden nicht zumutbar. Gewährleistungsansprüche verjähren binnen 24 (vierundzwanzig) Monaten seit Auslieferung. Entsprechendes gilt für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Im Falle von Nachbesserungen wegen Mängeln der gelieferten Waren besteht für die Nachbesserungsleistungen eine dreimonatige Gewährleistung, für die diese AGB entsprechend gelten; sie endet nicht vor Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungspflicht für den Liefergegenstand.
12. Die Gewährleistungspflicht für andere von der Nachbesserung nicht betroffene Teile der gelieferten Ware wird durch die Nachbesserung nicht verlängert.
13. Ersatzansprüche sind ferner nach Maßgabe von §7 begrenzt.
14. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für offensichtliche Falschlieferungen.
15. Sollte eine Beanstandung nicht auf einen Fehler des Liefergegenstandes beruhen, kann HSGE eine Aufwandsgebühr für Handling und Tests erheben. Diese Aufwandsgebühr wird nach der benötigten Arbeitszeit berechnet.
16. Die Verpackung ist Bestandteil der Lieferung und muss bei Gewährleistungsansprüchen zusammen mit der reklamierten Ware HSGE übergeben werden. Ohne die Verpackung erlischt die Gewährleistungsfrist und -garantie. Die Verpackung ist deshalb zwingend erforderlich, weil HSGE sonst selbst die beanstandete Ware bei ihrem Lieferanten nicht reklamieren kann.
17. Garantieansprüche auf Waren, die von HSGE geliefert wurden, müssen dem jeweiligen Hersteller direkt angezeigt und über ihn abgewickelt werden.
18. Wird HSGE mit der Garantieabwicklung beauftragt, verpflichtet sich der Kunde alle Kosten und Aufwendungen, die HSGE entstehen, zu ersetzen. Dies können Porto, Fahrtkosten, Arbeitszeit und Telekommunikationskosten sein.

§ 7. Haftungsbegrenzung:

1. HSGE haftet ausschließlich für Schäden, wenn deren Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
2. Für Schäden welcher Art auch immer sowie direkte und indirekte Folgeschäden durch Datenverlust, Systemausfall oder die Verwendung falscher Daten wird keine Haftung übernommen, auch wenn dies durch einen Defekt oder Mangel an der Ware oder Dienstleistung verursacht wurde.
3. Eine funktionierende und vollständige Datensicherung liegt immer in der Sorgfaltspflicht des Kunden.
4. Sämtliche Ersatzansprüche gegen HSGE gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens ein Jahr seit Belieferung, wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist.
5. Die Sonderregelung für Gewährleistungsansprüche in §6 Abs. (11) bleibt unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der Firma HSGE.
6. Soweit HSGE nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15. Dezember 1989 für "durch Fehler eines Produkts verursachte Sach- oder Personenschäden zwingend haftet", gelten vorrangig die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
7. Für einen Innenausgleich nach §5 Abs. 2 Produkthaftungsgesetz bleibt es bei den vorstehenden Regeln.
8. Für Software und Daten wird keine Gewährleistung eingegangen. Vielmehr gilt hier ein Haftungsausschluss, da Daten auch durch Hardware- oder Bedienungsfehler des Kunden/Auftraggebers zerstört werden können. Der Kunde/Auftraggeber ist für regelmäßige Datensicherungen selbst verantwortlich.

§ 8. Eigentumsvorbehalt:

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die HSGE aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung zustehen, behält sich HSGE das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Der Kunde darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.
2. Bei Zugriffen Dritter - insbesondere Gerichtsvollzieher - auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Firma HSGE hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere bei Zahlungsverzug – ist HSGE berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen.
4. Weder in der Zurücknahme noch in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Firma HSGE , liegt - soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet - der Rücktritt vom Vertrag vor.

§ 9. Zahlung:

1. Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur unmittelbar an HSGE (haftungsbeschränkt), oder an einen ihrer(HSGE) Mitarbeiter oder auf ein von ihr angegebenes Bank- oder Postscheckkonto erfolgen.
2. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
3. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Firma HSGE ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber.
4. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
5. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
6. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist HSGE berechtigt, Verzugszinsen von 6
7. (sechs) Prozent p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, wenn nicht im Einzelfall HSGE einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt HSGE vorbehalten.

§ 10. Geheimhaltung, Datenschutz, Datenverarbeitung:

1. Der Vertragspartner wird hiermit gemäß §33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass HSGE in dem durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Rahmen personenbezogenen Daten ihrer Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt, die für die Begründung und Änderung der Kundenverträge erforderlich sind (Bestandsdaten). Dazu gehören z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum. Das Geburtsdatum wird zur sicheren Unterscheidung namensgleicher oder ähnlicher Kunden benötigt.
2. Soweit sich HSGE Dritte zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist die Firma HSGE berechtigt, die Teilnehmerdaten offen zulegen, wenn dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.

3. HSGE steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihr mit der Abwicklung von Leistungen betraut werden, die datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.
4. Kundenspezifische Daten, die HSGE oder einem Ihrer Mitarbeiter bekannt werden, werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergeben.

§ 11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit:

1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen HSGE und dem Kunden gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Abkommens zum internationalen Warenverkauf (CISG) sind ausgeschlossen.
2. Soweit der Kunde Vollkaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Kirchheim am Neckar ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.
4. Stand 01.10.2011.